

Mitteilung des Senats vom 18. Juli 2006***Gesetz zur Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit der Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes wird die bereits in der Zusatzversorgung der Angestellten durchgeführte Ablösung des Gesamtversorgungssystems auch für die Zusatzversorgung der bremischen ehemals arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (im Folgenden: Arbeiter) vollzogen. Im Land und in der Stadtgemeinde Bremen unterliegen die Arbeiter dem Tarifrecht der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Die VKA hat sich (gemeinsam mit dem Bund) am 9. Februar 2005 auf die Einführung eines neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) geeinigt. Das bedeutet, dass der TVöD den bisher geltenden Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 ersetzt. Die Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) und ihre Hinterbliebenen haben neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Grundversorgung) nach § 25 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) einen tarifrechtlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Verschaffungsanspruch). Die Umsetzung dieses Anspruchs wird durch das Bremische Ruhelohngesetz vom 22. Dezember 1998 gewährleistet. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Versorgungsleistungen für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen werden hauptsächlich durch Haushaltsmittel, für die Beschäftigten der anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Ruhelohngesetzes durch einen Umlagebeitrag der jeweiligen Arbeitgeber und zu einem geringen Teil auch durch Eigenbeiträge der versicherungspflichtig Beschäftigten aufgebracht.

Die Berechnung der Versorgungsleistungen nach dem Bremischen Ruhelohngesetz erfolgt zurzeit auf der Grundlage des so genannten Gesamtversorgungssystems. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat das Gesamtversorgungssystem bereits geschlossen und durch ein Nachfolgesystem ersetzt. Da entsprechend des Senatsbeschlusses vom 16. Februar 1981 die Zusatzversorgung bei der Bremischen Ruhelohnkasse an das Leistungssystem und -niveau der VBL angepasst sein soll, ist auch hinsichtlich der Zusatzversorgung nach dem Bremischen Ruhelohngesetz eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Das dem Bremischen Ruhelohngesetz zugrunde liegende Gesamtversorgungssystem wird daher durch das Endgehaltssystem abgelöst. Das Endgehaltssystem, das auch als Betriebsrentenmodell für das Zweite Hamburger Ruhelohngesetz gewählt wurde, ist vom Bundesverfassungsgericht als „überschaubare, den Belangen des öffentlichen Dienstes Rechnung tragende Versorgungsregelung“ gewürdigt worden. Es erfüllt alle Vorgaben, die von einem neuen zeitgemäßen Versorgungssystem erwartet werden.

Für die Übernahme dieses Systems spricht vor allem,

- dass es unabhängig von externen Faktoren (Sozialversicherung und Steuern) ist,
- sich um ein einfaches, überschaubares und verwaltungsfreundliches Leistungssystem handelt,

- eine sozialverträgliche Senkung des Leistungsniveaus entsprechend dem in der Zusatzversorgung für Angestellte (VBL) vorsieht,
- die Überleitung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften unter Beachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sicherstellt.

Beim Endgehaltsmodell sind die Leistungen nicht an die der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt, sondern werden hiervon unabhängig berechnet. Die Höhe der Leistungen wird in der Weise ermittelt, dass die bei demselben Arbeitgeber verbrachten Jahre der Beschäftigungszeit mit einem einheitlichen Vomhundertsatz multipliziert werden. Der sich hierdurch ergebende Versorgungssatz wird wiederum mit dem zuletzt bezogenen Entgelt vervielfacht und ergibt dann die monatliche Versorgungsleistung.

$$\text{Zusatzrente} = \text{Beschäftigungsjahre} \times \text{feststehenden Faktor} \times \text{Endgehalt}$$

Mit der Einführung des Endgehaltssystems wird das künftige Versorgungsniveau dem der bei der VBL Versicherten angepasst. Um dies zu erreichen, wurde der für die Höhe des Ruhegeldes maßgebende Faktor von 0,425 % des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes pro Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Endgehaltssystem ein bewährtes Versorgungssystem (Hamburger Modell) ist, eine sehr einfache Berechnungsweise der Versorgungsleistung vorsieht und vor allem mit dem bisher zur Verfügung stehenden Personal ohne besondere Schwierigkeiten und ohne zusätzliche Kosten einzuführen ist, wobei von einer langfristigen Absenkung der Versorgungsleistungen wie bei der VBL ausgegangen werden kann.

Letztlich wird erreicht, dass das Ruhegeld nach dem Bremischen Ruhelohngesetz durch die Gesetzesänderung dem Niveau der öffentlichen Zusatzversicherungen angeglichen wird.

Die Gewerkschaften DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Landesbezirk Niedersachsen-Bremen sind im Vorfeld beteiligt worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Landesbezirk Niedersachsen-Bremen lehnte den Entwurf zunächst ab. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 3. März 2006 begrüßt ver.di die mit der Gesetzesänderung verbundene Absicht, keine neu eingestellten Arbeitnehmer mehr unter das Bremische Ruhelohngesetz fallen zu lassen, damit es zukünftig zu einer einheitlichen Versicherung aller Beschäftigten (ehemals: Arbeiter und Angestellte) bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) kommen kann.

Ver.di bewertet es positiv, dass das Sicherungsniveau nach dem vorgesehenen Endgehaltsmodell grundsätzlich dem nach dem Punktemodell der VBL entspricht. Damit wären die Ruhegelder der bremischen Arbeiter keinesfalls niedriger als die der vergleichbaren Angestellten in der VBL. Ver.di vertritt die Ansicht, dass die Überleitung der erworbenen Anwartschaften aus dem bisherigen Gesamtversorgungssystem in das neue Endgehaltsmodell eher problematisch ist. Die in § 33 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Überleitung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG lehnt Verdi mit dem Hinweis ab, dass diese Vorschrift nicht einschlägig sei, da sich der Zweck des § 18 BetrAVG auf die Sicherung von Anwartschaften beim vorzeitigen Ausscheiden des Beschäftigten aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bezieht. Dieser Tatbestand läge aber bei einem Systemwechsel gerade nicht vor.

Die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG wird in diesem Zusammenhang von ver.di in Frage gestellt.

Ferner wird in der oben genannten Stellungnahme vorgetragen, dass die bei der VBL nach der Systemumstellung im Jahre 2001 ermittelten so genannten Startgutschriften fehlerhaft gewesen sein sollen. Ver.di zweifelt insbesondere die Zulässigkeit der Ermittlung der Startgutschrift für die rentenfernen Jahrgänge (d. h. der Versicherte war zum Zeitpunkt der Systemumstellung noch keine 55 Jahre alt) an. Zudem trägt ver.di vor, dass es sich bei der Bemessung der Sonderzuwendung um eine systemfremde Koppelung an beamtenrechtliche Regelungen handelt.

Zudem soll die in Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 7 des Entwurfs) neu hinzugefügte Erlöschenregelung gestrichen werden. Die Verurteilung wegen einer Straftat darf nach Ansicht der Gewerkschaft ver.di nicht zum Erlöschen der Betriebsrente führen.

Den neu eingefügten Artikel 1 Nr. 24 (§ 26 Abs. 4 des Entwurfs) lehnt ver.di mit dem Hinweis ab, dass eine tatsächlich eingetretene Entreicherung zumindest im Fall einer nicht schuldhaften Pflichtverletzung nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Im Übrigen stimmt ver.di dem Entwurf zu.

Der DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen erhebt in seiner Stellungnahme vom 26. September 2005 keinerlei Einwände gegen den Entwurf.

Der Senat äußert sich zu den Stellungnahmen wie folgt:

Dem Einwand, dass die Übergangsregelungen problematisch sind, kann nicht gefolgt werden. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des BAG vom 17. März 1987 (3 AZR 64/84), in der ein Wechsel von einem Gesamtversorgungssystem zu einem von der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängigen Betriebsrentensystem grundsätzlich nicht beanstandet wurde, sofern die so genannte Drei-Stufen-Theorie beachtet wird. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall. Von der ersten Stufe (Eingriff in erdiente Anwartschaften nur aus zwingenden Gründen) werden die bereits gezahlten Renten und im Rahmen der Anwartschaftsrechte der bereits erdiente und nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnete Teilbetrag erfasst. Da § 2 BetrAVG im öffentlichen Dienst nicht gilt und nach der ständigen Rechtsprechung des BAG auch nicht die Funktion eines Auffangtatbestandes hat, ist stattdessen die Sonderregelung des § 18 BetrAVG maßgebend. In diese unveränderbaren, der Mindestversorgung dienenden Rechte durch die Gesetzesänderung wird nicht eingegriffen.

Die bei der VBL eingegangenen Klagen gegen die Startgutschriften sind für die Zusatzversorgung nach dem Bremischen Ruhelohngesetz nicht zu befürchten, da eine Startgutschrift nicht erfolgt.

Bei den Regelungen zur Sonderzuwendung (§ 21 des Entwurfs) handelt es sich um eine reine Bemessungsgrundlage. Die Sonderzuwendung bemisst sich nach den für die Bremischen Beamtenversorgungsempfänger jeweils geltenden Bestimmungen. Dabei handelt es sich nicht um eine Koppelung an beamtenrechtliche Regelungen.

Das BVerfG hatte die Tarifvertragsparteien aufgefordert, für die Zeit ab dem 1. Januar 2001 eine Neuregelung bei der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst zu schaffen (BVerfG vom 15. Juli 1998, VersR 1999, 600). Dies ist mit dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 erfolgt.

Die Regelungen des Tarifvertrages sind in die Satzung der VBL eingeflossen.

Der Gesetzentwurf überträgt nunmehr die Regelungen des ATV auf das Bremische Ruhelohngesetz. Alle Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes erhalten somit eine annähernd gleiche Zusatzversorgung.

Zu den von ver.di abgelehnte Regelungen des § 8 Abs. 7 und § 26 Abs. 2 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um die Übernahme tarifvertraglicher Vereinbarungen (ATV) bzw. bereits geltendes Satzungsrecht der VBL handelt. Die übernommenen Vorschriften basieren auf § 13 Abs. 3 ATV (§ 42 Abs. 3 VBL-Satzung) bzw. § 20 Abs. 5 ATV (§ 48 Abs. 4 VBL-Satzung).

Die Bedenken der Gewerkschaft ver.di werden nicht geteilt. Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes ist die Übertragung der bereits von den Tarifvertragsparteien formulierten Regelungen auf die Zusatzversorgung der bremischen Arbeiter.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ruhelohngesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1993 (Brem.GBl. S. 289 – 2043-a-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Worte „der in § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Regelaltersrente) festgesetzten Altersgrenze“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes“ ersetzt durch das Wort „Ruhelohngesetzes“.
 - b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Durch die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Bezeichnungen Deutsche Rentenversicherer Regionalträger, Deutsche Rentenversicherer Bund und Sonderträger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn-See entsprechend.

(5) Sofern nach den Bestimmungen des Bremischen Ruhelohngesetzes die Begriffe Arbeiter, Arbeitnehmer, Ruhegeldempfänger und Versorgungsempfänger verwendet werden, sind zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache ebenso Arbeiterinnen, Arbeitnehmerinnen, Ruhegeldempfängerinnen und Versorgungsempfängerinnen gemeint.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeitnehmer deren Beschäftigungsverhältnis nach dem . . . (einsetzen: Datum des Tages des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) begründet worden ist.“
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Ruhegeld und zur Hinterbliebenenversorgung werden die sonstigen Leistungen nach Abschnitt V gewährt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung von Ruhegeld“
 - b) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ruhegeld wird nur gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (§ 1)

 1. eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach § 5 von mindestens fünf Jahren erreicht ist und
 2. der Versorgungsfall eintritt.

(2) Der Versorgungsfall tritt ein, wenn ein bei der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) oder bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 beschäftigter Arbeitnehmer

 1. eine Altersrente als Vollrente im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erhält oder
 2. vermindert erwerbsfähig geworden ist.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Ablauf einer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit von fünf Jahren vermindert erwerbsfähig geworden ist, wird das Ruhegeld in Höhe von 4,25 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts (§ 4) gewährt, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit ursächlich auf eine Krankheit oder Beschädigung zurückzuführen ist, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seiner Beschäftigung zugezogen hat.“

- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „gewahrt“ die Worte „wenn das Beschäftigungsverhältnis deshalb beendet wird. Der Anspruch bleibt ferner gewahrt,“ eingefügt.
 - g) Absatz 7 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhegeldfähiges Arbeitsentgelt ist das Monatsentgelt, das dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zustand, mit Ausnahme des Entgelts, das für Zeiten über die allgemeine regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus gewährt wurde. Bei Auszubildenden ist das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt die Ausbildungsvergütung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „bei Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmer deren Beschäftigungsverhältnis vom Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) erfasst wird“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist ein Arbeitnehmer, der nach Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sein Beschäftigungsverhältnis auf Antrag fortsetzt, daraufhin in eine Entgelt- oder Vergütungsgruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden und hat er die frühere Entgelt- oder Vergütungsgruppe nicht mehr erreicht, so erhöht sich das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt wie folgt: Der Differenzbetrag zwischen dem ruhegeldfähigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das im Falle des Verbleibens in der höheren Entgelt- oder Vergütungsgruppe ruhegeldfähig gewesen wäre, wird mit der Zahl der bis zur Herabstufung erreichten vollen Beschäftigungsjahre vervielfacht und dann durch die Gesamtzahl der vollen ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre geteilt.“
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des § 3 Abs. 6 tritt an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ruhegeldfähig ist die seit dem 1. Januar 1984 zurückgelegte Beschäftigungszeit in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), das von einem für den öffentlichen Dienst geltenden Manteltarifvertrag erfasst wird.“
 - bb) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder eine abweichende Regelung nach § 31 Abs. 6 vereinbart wurde“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Ruhegeldfähig ist ferner die Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.“
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt :

„(5) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zu Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Dabei wird ein Rest von weniger als dreißig Tagen auf einen vollen Monat aufgerundet. Ein Rest von sieben und mehr Monaten wird als volles Jahr berücksichtigt.“

6. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Höhe des Ruhegeldes

(1) Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 5) 0,425 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes (§ 4).

(2) Hat der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis (§ 1) nach Vollendung des 44. Lebensjahres begründet, beträgt der monatliche Betrag des Ruhegeldes für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 5) 0,375 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes (§ 4).

(3) Das Ruhegeld mindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, den der Versorgungsfall vor dem Monat eintritt, ab dem die gesetzliche Rente abschlagsfrei bezogen werden könnte, jedoch höchstens um insgesamt 10,8 vom Hundert.

(4) Das Ruhegeld wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 1 vom Hundert erhöht.“

7. §§ 7 und 7 a werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Ruhegeld bei teilweiser Erwerbsminderung

Ist bei einem Ruhegeldberechtigten der Versorgungsfall nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 eingetreten, wird für die Dauer einer teilweisen Erwerbsminderung die Hälfte des Ruhegeldes nach § 6 gezahlt.

§ 7 a

Zusammentreffen von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung

Besteht für einen Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Ruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung, so ruht der niedrigere Versorgungsanspruch insoweit, als ein Betrag von zwanzig vom Hundert des niedrigeren Versorgungsanspruchs zu belassen ist. Sind beide Ansprüche gleich hoch, ist die Hinterbliebenenversorgung entsprechend Satz 1 zu kürzen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird das Beschäftigungsverhältnis (§ 1) bei Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Antrag fortgesetzt, so wird das Ruhegeld ab dem Ersten des Monats gezahlt, der auf den folgt, ab dem die Zahlung des Arbeitsentgeltes aufgrund des Ausscheidens aus diesem Beschäftigungsverhältnis endet.“

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts rechtskräftig geworden ist, durch die der Versorgungsempfänger

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ruhen des Ruhegeldes

(1) Das Ruhegeld wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozial-

gesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – endet. Das Ruhegeld ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird. Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versorgungsfalles (§ 3) wegen Hinzuverdienstes als Teilrente gezahlt, wird das Ruhegeld nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(2) Ist der Versorgungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Teil gezahlt, wird auch das Ruhegeld nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Zahlung von Ruhegeld ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) Die Zahlung des Ruhegeldes ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn des Ruhegeldes gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(5) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.“

10. Folgender § 9 a wird eingefügt :

„ § 9 a

Kürzung bei Versorgungsausgleich

Sind zum Ausgleich von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz durch gerichtliche Entscheidungen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden (Versorgungsausgleich), werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der Ausgleichsverpflichteten und ihrer Hinterbliebenen unter entsprechender Anwendung der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gekürzt.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Witwe eines Arbeitnehmers, bei dem zum Zeitpunkt des Todes eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit von mindestens fünf Jahren vorliegt, oder eines Ruhegeldberechtigten erhält Witwengeld, wenn und solange ein Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. Verstirbt der Arbeitnehmer vor Ablauf einer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit von fünf Jahren, gelten die Bestimmungen nach § 3 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Witwengeld besteht längstens für vierundzwanzig Kalendermonate nach Ablauf des Sterbemonats, wenn

1. die Witwe zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Witwe

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erzieht, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. erwerbsgemindert ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der früheren Ehefrau eines Arbeitnehmers oder Ruhegeldberechtigten, deren Ehe mit dem Arbeitnehmer oder Ruhegeldberechtigten aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts geschieden, aufgehoben oder für

nichtig erklärt worden ist, wird Witwengeld gezahlt, wenn ihr der Arbeitnehmer oder Ruhegeldberechtigte zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte oder mindestens für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Das Witwengeld darf den Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte, nicht übersteigen. Ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, wird von dem Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahre vor seinem Tode als Unterhalt geleistet hat, ausgegangen. Aus der geschiedenen Ehe erworbene Einkünfte sind anzurechnen.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Treffen Ansprüche einer früheren Ehefrau nach Absatz 4 mit den Ansprüchen einer Witwe nach den Absätzen 1 und 2 zusammen, dürfen sie den Betrag des Witwengeldes (§ 12) nicht übersteigen.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt fünfundfünfzig vom Hundert des Ruhegeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall am Todestag eingetreten wäre.

(2) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Das Witwengeld wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um ein vom Hundert erhöht.“

13. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Waisengeld

Die Kinder eines verstorbenen Arbeitnehmers, bei dem eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach § 5 von mindestens fünf Jahren vorliegt, oder eines Ruhegeldempfängers erhalten Waisengeld, wenn und solange ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. § 11 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Waisengeld wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um ein vom Hundert erhöht“.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Im Falle des § 11 Abs. 4 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 kann das Witwen- und Waisengeld“ durch die Worte „Im Falle des § 16 Abs. 2 kann das erhöhte Witwen- und Waisengeld“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „Voraussetzungen der §§ 11 und 14“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die Fassung:

„§ 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.“

17. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „§§ 11, 12, 16 und 17“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13, 16, 17, 19 bis 21 und 24“ ersetzt.

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Voraussetzungen der Abfindung

Eine Abfindung erhält eine Witwe, die sich wiederverheiratet, wenn sie zur Zeit der Eheschließung Anspruch auf Witwengeld hatte.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Ruhegeldes“ und „oder Waisengeldes“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 13 bleibt hiervon unberührt.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „oder Witwengeld“ werden gestrichen und das Komma nach dem Wort Witwengeld durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „unter Anwendung der tarifvertraglichen Bestimmungen“ werden durch die Worte „nach Maßgabe der für die Bremischen Beamtenversorgungsempfänger jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 21 a wird aufgehoben.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Senators für Finanzen“ durch die Worte „des Landeseigenbetriebes Performa Nord (zuständige Versorgungsstelle)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

23. In § 24 wird das Komma nach dem Wort Witwengeld durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Witwengeld“ gestrichen.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Senator für Finanzen“ durch die Worte „der zuständigen Versorgungsstelle“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Die Gewährung, Umwandlung oder Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Bezug von Arbeitseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Übergangsgeld.
 - 2. die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb Deutschlands,“
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. der Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Waisengeldes.“
 - dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Senator für Finanzen“ durch die Worte „der zuständigen Versorgungsstelle“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Senator für Finanzen“ durch die Worte „Die zuständige Versorgungsstelle“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - „(4) Ruhegeldempfänger und anspruchsberechtigte Hinterbliebene, die ihre Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 verletzen, können sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.“

25. In § 28 werden die Worte „der Senator für Finanzen“ durch die Worte „der Senator für Finanzen in Abstimmung mit der zuständigen Versorgungsstelle“ ersetzt.
26. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlage“ die Worte „für die Berechnung“ eingefügt.
27. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Eintritt des Versorgungsfalles“ der Zusatz „(§ 3 Abs. 2)“ eingefügt.
28. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Arbeitnehmer, die bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber einen Umlagebeitrag zu leisten. Grundlage der Beitragshöhe ist das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt (§ 4). Der Beitragssatz enthält die Umlage für die Versorgungsleistungen und die Produktkosten. Der Beitragssatz beträgt 14,29 v. H.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) An Stelle des zu leistenden Umlagebeitrages nach Absatz 1 kann mit dem anderen Arbeitgeber eine abweichende Regelung zur Beteiligung an der Versorgungslast vereinbart werden.“
29. Folgender Abschnitt VIII wird angefügt:

„Abschnitt VIII

Besitzstand und Vertrauensschutz

§ 32

Regelung für vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Für die am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) vorhandenen Versorgungsempfänger wird die Höhe der laufenden Versorgungsbezüge zum Ende des Kalendermonats festgestellt, der vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) Kalendermonat liegt. Die laufenden Versorgungsbezüge werden als Besitzstand weitergezahlt und jeweils zum 1. Januar eines Jahres um ein vom Hundert erhöht. Dabei nehmen alle vorhandenen Ausgleichsbeträge weiterhin nicht an der jährlichen Erhöhung teil und die abzubauenen Ausgleichsbeträge werden wie bisher abgebaut.

(2) Laufende Versorgungsbezüge

1. einer Ruhegeldberechtigten, die bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet hat, zum Teil ruhen, werden spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres
2. mit einer Kürzung des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes um zwanzig vom Hundert für die Dauer der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden ab Bezug einer Altersrente
3. die aus sonstigen Gründen voll oder teilweise ruhen, nicht gezahlt werden oder vermindert sind, werden bei Änderung oder Wegfall des Ruhens-, Nichtzahlungs- oder Minderungsgrundes

nach den vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Bestimmungen des Bremischen Ruhelohngesetzes neu berechnet und nach Absatz 1 erhöht.

§ 33

Regelung für vorhandene Arbeitnehmer

(1) Vorhandene Arbeitnehmer im Sinne von § 1, die am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) (Stichtag) das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei Eintritt des Versorgungsfalles:

1. Eine Grundversorgung für die bis zum Stichtag geleistete ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach den vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Bestimmun-

gen des Bremischen Ruhelohngesetzes. Für die zum Stichtag bestehende und bei der Gesamtversorgung anzurechnende Rentenanwartschaft ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers maßgebend.

2. Eine Folgeversorgung für die ab dem Stichtag geleistete ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2. Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 werden 0,213 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes gewährt, wenn der Arbeitnehmer sonst keine Folgeversorgung erreicht, weil ein volles Beschäftigungsjahr nicht erreicht ist.

Die Grund- und Folgeversorgung wird bei Eintritt des Versorgungsfalles (§ 3 Abs. 2) berechnet. Das aus der Grund- und Folgeversorgung ermittelte Ruhegeld wird festgeschrieben und nach § 32 Abs. 1 erhöht.

(2) Für vorhandene Arbeitnehmer im Sinne von § 1, die am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) (Stichtag) das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Absatz 1 entsprechend. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird die Höhe der Grundversorgung am Stichtag nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) in der am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung ermittelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Bremische Ruhelohngesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 371 bis 373) wird wie folgt geändert:

„Zur besseren Lesbarkeit sind die geplanten Änderungen in den Gesetzestext eingearbeitet und herausgehoben.“

Artikel 1

Bremisches Ruhelohngesetz

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer, die zur Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das von einem für den öffentlichen Dienst geltenden Manteltarifvertrag erfasst wird, soweit

1. sie aufgrund dieser Beschäftigung Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichten,
2. sie bis zur Vollendung **der in § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Regelaltersrente) festgesetzten Altersgrenze** eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit (§ 5) von fünf Jahren erreichen können.

Darüber hinaus gelten, wenn entsprechende tarifvertragliche Regelungen mit anderen Arbeitgebern vereinbart worden sind, die Bestimmungen des Bremischen **Ruhelohngesetzes** auch für deren Arbeitnehmer.

(2) Dieses Gesetz regelt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 auch die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer, die in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, das von einem für den öffentlichen Dienst geltenden Manteltarifvertrag erfasst wird und für das sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichten, soweit diese Arbeitnehmer bereits ruhegeldfähige Beschäftigungszeiten nach

§ 5 erworben haben. Das gilt auch, wenn zwischen beiden Beschäftigungsverhältnissen eine Unterbrechung liegt.

(3) Nicht unter dieses Gesetz fallen Arbeitnehmer, die aufgrund einer früheren Beschäftigung eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, aus der Knappschaftsrentenversicherung, von der Bundesbahnversicherungsanstalt, von der Rentenversicherungsanstalt der Seekasse oder aus der Altershilfe für Landwirte erhalten.

(4) Durch die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Bezeichnungen Deutsche Rentenversicherer Regionalträger, Deutsche Rentenversicherer Bund und Sonderträger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsprechend.

(5) Sofern nach den Bestimmungen des Bremischen Ruhelohngesetzes die Begriffe Arbeiter, Arbeitnehmer, Ruhegeldempfänger und Versorgungsempfänger verwendet werden, sind zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache ebenso Arbeiterinnen, Arbeitnehmerinnen, Ruhegeldempfängerinnen und Versorgungsempfängerinnen gemeint.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeitnehmer deren Beschäftigungsverhältnis nach . . . dem (einsetzen: Datum des Tages des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) begründet worden ist.

§ 2

Leistungsarten der Zusatzversorgung

(1) Als Zusatzversorgung werden gewährt

1. Ruhegeld,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Abfindung.

(2) Zum Ruhegeld und zur Hinterbliebenenversorgung werden die sonstigen Leistungen nach Abschnitt V gewährt.

Abschnitt II

Ruhegeld

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung von Ruhegeld

(1) Ruhegeld wird nur gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (§ 1)

1. **eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach § 5 von mindestens fünf Jahren erreicht ist und**
2. **der Versorgungsfall eintritt.**

(2) Der Versorgungsfall tritt ein, wenn ein bei der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) oder bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 beschäftigter Arbeitnehmer

1. **eine Altersrente als Vollrente im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erhält oder**
2. **vermindert erwerbsfähig geworden ist.**

(3) Für die Feststellung der **verminderten Erwerbsfähigkeit** ist der rechtsbeständige Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers bindend.

(4) Ruhegeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer die **verminderte Erwerbsfähigkeit** vorsätzlich herbeigeführt oder dadurch verursacht hat, dass er eine vorsätzliche Straftat begangen hat.

(5) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Ablauf einer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit von fünf Jahren vermindert erwerbsfähig geworden ist, wird das Ruhegeld in Höhe von 4,25 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts (§ 4) gewährt, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit ursächlich auf eine Krankheit oder Beschädigung zurückzuführen ist, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seiner Beschäftigung zugezogen hat.

(6) Kann ein Arbeitnehmer nach dem Gutachten eines Amtsarztes seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben und besteht keine zumutbare Möglichkeit, ihn entsprechend seinen Qualifikationen zu beschäftigen, so bleibt, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, der Anspruch auf ein späteres Ruhegeld gewährt, **wenn das Beschäftigungsverhältnis deshalb beendet wird. Der Anspruch bleibt ferner gewährt**, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund

1. einer vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder
2. eines vom Arbeitgeber aus nicht verhaltensbedingten Gründen des Arbeitnehmers veranlassten Auflösungsvertrages endet

und der Arbeitnehmer das 57. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Ruhegeldfähiges Arbeitsentgelt

(1) Ruhegeldfähiges Arbeitsentgelt ist das Monatsentgelt, das dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zustand, mit Ausnahme des Entgelts, das für Zeiten über die allgemeine regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus gewährt wurde. Bei Auszubildenden ist das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt die Auszubildendenvergütung.

(2) Ruhegeldfähiges Arbeitsentgelt ist **für Arbeitnehmer deren Beschäftigungsverhältnis vom Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) erfasst wird**

1. die Grundvergütung, die dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zustand,
2. der Ortszuschlag bis zur Stufe 2,
3. Zulagen, sofern diese durch Tarifvertrag und unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie den entsprechenden vergleichbaren Beamten gewährt werden und ruhegehaltfähige Stellenzulagen im Sinne des Besoldungsrechts sind.

(3) Bemessungsgrundlage für das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Merkmale sowie Nebenabreden, die Bestandteil des Arbeitsvertrages sind.

(4) Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte ruhegeldfähige Arbeitszeit des Arbeitnehmers (§ 5) weniger als die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit betragen, so bemisst sich das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt, der sich aus dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten zu der allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Dabei sind Zeiten der Altersteilzeitarbeit mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen. Wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres und innerhalb der letzten drei Beschäftigungsjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles nach dem Gutachten eines Amtsarztes aus gesundheitlichen Gründen herabgesetzt, so bleibt der Zeitraum, in dem die Arbeitszeit hiernach herabgesetzt war, bei der Durchschnittsberechnung nach Satz 1 unberücksichtigt, wenn das für den Arbeitnehmer günstiger ist.

(5) Ist ein Arbeitnehmer, der nach Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sein Beschäftigungsverhältnis auf Antrag fortsetzt, daraufhin in eine Entgelt- oder Vergütungsgruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden und hat er die frühere Entgelt- oder Vergütungsgruppe nicht mehr erreicht, so erhöht sich das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt wie folgt: Der Differenzbetrag zwischen dem ruhegeldfähigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das im Falle des Verbleibens in der höheren Entgelt- oder Vergütungsgruppe ruhegeldfähig gewesen wäre, wird mit der Zahl der bis zur Herabstufung erreichten vollen Beschäftigungsjahre vervielfacht und dann durch die Gesamtzahl der vollen ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre geteilt.

(6) In den Fällen des § 3 Abs. 6 tritt an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) oder zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 5

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit

(1) Ruhegeldfähig ist die seit dem 1. Januar 1984 zurückgelegte Beschäftigungszeit in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), das von einem für den öffentlichen Dienst geltenden Manteltarifvertrag erfasst wird. Dies gilt nicht für Zeiten

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. für die keine Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet worden sind,
3. **einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV,**
4. für die der Arbeitnehmer aufgrund einer früheren Beschäftigung eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, aus der Knappschaftsrentenversicherung, von der Bundesbahnversicherungsanstalt, von der Rentenversicherungsanstalt der Seekasse oder aus der Altershilfe der Landwirte erhalten hat.

(2) Ruhegeldfähige Zeiten sind ferner Beitragszeiten in der Bremischen Ruhelohnkasse soweit die geleisteten Beiträge nicht erstattet worden sind.

(3) Ruhegeldfähig ist die Beschäftigungszeit bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, soweit Beiträge nach § 31 Abs. 2 geleistet worden sind **oder eine abweichende Regelung nach § 31 Abs. 6 vereinbart wurde.**

(4) Ruhegeldfähig ist ferner die Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

(5) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Dabei wird ein Rest von weniger als dreißig Tagen auf einen vollen Monat aufgerundet. Ein Rest von sieben und mehr Monaten wird als volles Jahr berücksichtigt.

§ 6

Höhe des Ruhegeldes

(1) Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 5) 0,425 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes (§ 4).

(2) Hat der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis (§ 1) nach Vollendung des 44. Lebensjahres begründet, beträgt der monatliche Betrag des Ruhegeldes für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 5) 0,375 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes (§ 4).

(3) Das Ruhegeld mindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, den der Versorgungsfall vor dem Monat eintritt, ab dem die gesetzliche Rente abschlagsfrei bezogen werden könnte, jedoch höchstens um insgesamt 10,8 vom Hundert.

(4) Das Ruhegeld wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 1 vom Hundert erhöht.

§ 7

Ruhegeld bei teilweiser Erwerbsminderung

Ist bei einem Ruhegeldberechtigten der Versorgungsfall nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 eingetreten, wird für die Dauer einer teilweisen Erwerbsminderung die Hälfte des Ruhegeldes nach § 6 gezahlt.

§ 7 a

Zusammentreffen von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung

Besteht für einen Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Ruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung, so ruht der niedrigere Versorgungsan-

spruch insoweit, als ein Betrag von zwanzig vom Hundert des niedrigeren Versorgungsanspruchs zu belassen ist. Sind beide Ansprüche gleich hoch, ist die Hinterbliebenenversorgung entsprechend Satz 1 zu kürzen.

§ 8

Beginn und Beendigung der Ruhegeldzahlung

(1) Das Ruhegeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung (§ 3) erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Wird der Antrag auf Zahlung des Ruhegeldes später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind, so wird das Ruhegeld vom Ersten des Antragsmonats an gezahlt.

(3) Wird das Beschäftigungsverhältnis (§ 1) bei Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Antrag fortgesetzt, so wird das Ruhegeld ab dem Ersten des Monats gezahlt, der auf den folgt, ab dem die Zahlung des Arbeitsentgelts aufgrund des Ausscheidens aus diesem Beschäftigungsverhältnisse endet.

(4) Stirbt ein Ruhegeldberechtigter nach Eintritt des Versorgungsfalles, so geht der Anspruch auf das Ruhegeld, das bis zu seinem Tode zu zahlen ist, auf die Hinterbliebenen über.

(5) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldberechtigte stirbt.

(6) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem eine **Erwerbsminderung**, die zum Eintritt des Versorgungsfalles geführt hat, endet.

(7) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts rechtskräftig geworden ist, durch die der Versorgungsempfänger

- 1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder**
- 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.**

§ 9

Ruhen des Ruhegeldes

(1) Das Ruhegeld wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – endet. Das Ruhegeld ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird. Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versorgungsfalles (§ 3) wegen Hinzuverdienstes als Teilrente gezahlt, wird das Ruhegeld nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(2) Ist der Versorgungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Teil gezahlt, wird auch das Ruhegeld nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Zahlung von Ruhegeld ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) Die Zahlung des Ruhegeldes ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn des Ruhegeldes gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(5) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

§ 9 a

Kürzung bei Versorgungsausgleich

Sind zum Ausgleich von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz durch gerichtliche Entscheidungen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden (Versorgungsausgleich), werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der Ausgleichsverpflichteten und ihrer Hinterbliebenen unter entsprechender Anwendung der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gekürzt.

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

§ 10

Leistungsarten der Hinterbliebenenversorgung

Als Hinterbliebenenversorgung werden gewährt

1. Witwengeld,
2. Waisengeld,
3. Witwergeld.

§ 11

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Arbeitnehmers, bei dem zum Zeitpunkt des Todes eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit von mindestens fünf Jahren vorliegt, oder eines Ruhegeldberechtigten erhält Witwengeld, wenn und solange ein Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. Verstirbt der Arbeitnehmer vor Ablauf einer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit von fünf Jahren, gelten die Bestimmungen nach § 3 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Witwengeld besteht längstens für vierundzwanzig Kalendermonate nach Ablauf des Sterbemonats, wenn

1. die Witwe zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Witwe

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erzieht, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. erwerbsgemindert ist.

(3) Witwengeld wird nicht gezahlt, wenn

1. die Ehe erst nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden ist und der Ruhegeldberechtigte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder
2. nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe das Witwengeld zu verschaffen.

(4) Der früheren Ehefrau eines Arbeitnehmers oder Ruhegeldberechtigten, deren Ehe mit dem Arbeitnehmer oder Ruhegeldberechtigten aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wird Witwengeld gezahlt, wenn ihr der Arbeitnehmer oder Ruhegeldberechtigte zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Grün-

den Unterhalt zu leisten hatte oder mindestens für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Das Witwengeld darf den Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte, nicht übersteigen. Ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, wird von dem Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahre vor seinem Tode als Unterhalt geleistet hat, ausgegangen. Aus der geschiedenen Ehe erworbene Einkünfte sind anzurechnen.

(5) Treffen Ansprüche einer früheren Ehefrau nach Absatz 4 mit den Ansprüchen einer Witwe nach Abs. 1 und 2 zusammen, dürfen sie den Betrag des Witwengeldes (§ 12) nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 12

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt fünfundfünfzig vom Hundert des Ruhegeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall am Todestag eingetreten wäre.

(2) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Das Witwengeld wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 1 vom Hundert erhöht.

§ 13

Wiederaufleben des Witwengeldes

(1) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf,

1. wenn der Antrag spätestens ein Jahr nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist,

2. wenn der Antrag später gestellt wird, vom Ersten des Antragsmonats an,

jedoch bei einer nach den §§ 19 und 20 gezahlten Abfindung frühestens mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Monat der Wiederverheiratung.

(2) Ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch wird auf das sich nach § 12 ergebende Witwengeld angerechnet.

§ 14

Waisengeld

Die Kinder eines verstorbenen Arbeitnehmers, bei dem eine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach § 5 von mindestens fünf Jahren vorliegt, oder eines Ruhegeldempfängers erhalten Waisengeld, wenn und solange ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. § 11 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise **zehn** vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall am Todestag eingetreten wäre.

(2) Das Waisengeld wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 1 vom Hundert erhöht.

§ 16

Zusammentreffen von Witwengeld und Waisengeld

(1) Witwengeld und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Ruhegeldes nicht überschreiten. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Witwengeldes oder eines Waisengeldes, so erhöhen sich die Bezüge nach Absatz 1 jeweils insoweit, als sie noch nicht den vollen Betrag nach den §§ 12 oder 15 erreichen.

§ 17

Beginn und Beendigung der Witwen- und Waisengeldzahlung

(1) Witwen- und Waisengeld werden vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer oder der Ruhegeldberechtigte gestorben ist, gezahlt. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. **Im Falle des § 16 Abs. 2 kann das erhöhte Witwen- und Waisengeld erst vom Ersten des Monats verlangt werden, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde.**

(2) Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt oder in dem die **Voraussetzungen der §§ 11 und 14** wegfallen. Der Anspruch auf Witwengeld erlischt außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsberechtigte sich verheiratet. **§ 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.**

§ 18

Witwergeld

(1) Die §§ **11 bis 13, 16, 17, 19 bis 21 und 24** gelten entsprechend für Witwer einer Arbeitnehmerin oder Ruhegeldberechtigten. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

(2) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend für den früheren Ehemann einer Arbeitnehmerin oder Ruhegeldberechtigten.

Abschnitt IV

Abfindung

§ 19

Voraussetzungen der Abfindung

Eine Abfindung erhält eine Witwe, die sich wiederverheiratet, wenn sie zur Zeit der Eheschließung Anspruch auf Witwengeld hatte.

§ 20

Höhe der Abfindung

(1) Als Abfindung wird das Doppelte des Jahresbetrages des zuletzt bezogenen Witwengeldes gezahlt.

(2) Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche nach diesem Gesetz erloschen. **§ 13 bleibt hiervon unberührt.**

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 21

Sonderzuwendung

Berechtigte von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, denen für den Monat Dezember ein Ruhegeld, Witwengeld oder Waisengeld zusteht, erhalten nach den Verhältnissen dieses Monats für das laufende Jahr eine besondere Zuwendung **nach Maßgabe der für die Bremischen Beamtenversorgungsempfänger jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.**

Abschnitt VI

Verfahrensvorschriften

§ 22

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes ist Aufgabe **des Landeseigenbetriebes Performa Nord (zuständige Versorgungsstelle).**

§ 23

Antragserfordernis

Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Tatsachen mitzuteilen und die Unterlagen einzureichen, die für die Begründung des Antrages erforderlich sind.

§ 24

Zahlungsverfahren

Ruhegeld, Witwengeld **und** Waisengeld werden monatlich im Voraus auf ein vom Empfangsberechtigten bei einem inländischen Geldinstitut einzurichtendes Konto überwiesen. Die jährliche Sonderzuwendung wird mit den laufenden Zusatzversicherungsleistungen des Monats Dezember überwiesen. Ansprüche auf Verzugszinsen bestehen nicht.

§ 25

Rückforderung zuviel gezahlter Beträge

Die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 26

Anzeigepflichten

(1) Der Ruhegeldempfänger sowie die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung, die ihre Ansprüche aus diesem Gesetz nach Grund oder Höhe berührt, der **zuständigen Versorgungsstelle** unverzüglich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen:

1. **Die Gewährung, Umwandlung oder Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Bezug von Arbeitseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Übergangsgeld.**
2. die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb **Deutschlands**.
3. die Verheiratung des Hinterbliebenen.
4. **der Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Waisengeldes.**

(2) Der Ruhegeldempfänger und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind ferner verpflichtet, **der zuständigen Versorgungsstelle** die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) **Die zuständige Versorgungsstelle** kann Leistungen zurückbehalten, solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachgekommen wird.

(4) Ruhegeldempfänger und anspruchsberechtigte Hinterbliebene, die ihre Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 verletzen, können sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 27

Übergang von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

Wird ein Arbeitnehmer körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht und nicht auf einen Versicherungsträger der Sozialversicherung übergeht, insoweit auf die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) über, als diese infolge der Körperverletzung oder der Tötung Leistungen nach diesem Gesetz zu gewähren hat. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 28

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt **der Senator für Finanzen in Abstimmung mit der zuständigen Versorgungsstelle.**

Abschnitt VII

Beiträge und Beitragsverfahren, Umlagebeitrag und Kosten

§ 29

Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung

Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 stehen, leisten vom gleichen Zeitpunkt den Eigenanteil an der Finanzierung ihrer Zusatzversorgung, der auch von den in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherten Beschäftigten Bremens selbst zu tragen ist. Grundlage **für die Berechnung** des Eigenbeitrags ist das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt (§ 4).

§ 30

Beitragserstattung

(1) Hat der Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Eintritt des Versorgungsfalles weder Anspruch auf Ruhegeld (§ 3) noch auf eine Zusatzrente nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, hat er Anspruch auf Erstattung der von ihm geleisteten Beiträge.

(2) Die Beiträge werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Eintritt des Versorgungsfalles (**§ 3 Abs. 2**) gestellt werden. Zeiten, für die Beiträge erstattet wurden, gelten nicht als ruhegeldfähige Beschäftigungszeiten.

§ 31

Umlagebeitrag und Kosten

(1) Für Arbeitnehmer, die bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber einen Umlagebeitrag zu leisten. Grundlage der Beitragshöhe ist das ruhegeldfähige Arbeitsentgelt (§ 4). Der Beitragssatz enthält die Umlage für die Versorgungsleistungen und die Produktkosten. Der Beitragssatz beträgt 14,29 v. H.

(2) Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich, und zwar bis zum 15. Tage vor dem Quartalsende zu entrichten. Sie gelten nur als geleistet, wenn sie dem Beitragskonto gutgeschrieben sind.

(3) Von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Wochen in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten sind Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert für das Jahr auf die rückständigen Beiträge ab Verzugsbeginn zu zahlen.

(4) Können die rückständigen Beiträge und Kosten nicht beigetrieben werden, hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Leistungen, die den tatsächlich geleisteten Beiträgen entsprechen.

(5) Die Beitreibung von Beiträgen, Säumniszuschlägen, Zinsen, Gebühren und Kosten erfolgt nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege.

(6) An Stelle des zu leistenden Umlagebeitrages nach Abs. 1 kann mit dem anderen Arbeitgeber eine abweichende Regelung zur Beteiligung an der Versorgungslast vereinbart werden.

Abschnitt VIII

Besitzstand und Vertrauensschutz

§ 32

Regelung für vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Für die am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) vorhandenen Versorgungsempfänger wird die Höhe der

laufenden Versorgungsbezüge zum Ende des Kalendermonats festgestellt, der vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) liegt. Die laufenden Versorgungsbezüge werden als Besitzstand weitergezahlt und jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1 vom Hundert erhöht. Dabei nehmen alle vorhandenen Ausgleichsbeträge weiterhin nicht an der jährlichen Erhöhung teil und die abzubauenen Ausgleichsbeträge werden wie bisher abgebaut.

(2) Laufende Versorgungsbezüge

- 1. einer Ruhegeldberechtigten, die bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet hat, zum Teil ruhen, werden spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres**
- 2. mit einer Kürzung des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes um zwanzig vom Hundert für die Dauer der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden ab Bezug einer Altersrente**
- 3. die aus sonstigen Gründen voll oder teilweise ruhen, nicht gezahlt werden oder vermindert sind, werden bei Änderung oder Wegfall des Ruhens-, Nichtzahlungs- oder Minderungsgrundes**

nach den vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Bestimmungen des Bremischen Ruhelohngesetzes neu berechnet und nach Abs. 1 erhöht.

§ 33

Regelung für vorhandene Arbeitnehmer

(1) Vorhandene Arbeitnehmer im Sinne von § 1, die am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) (Stichtag) das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei Eintritt des Versorgungsfalles:

- 1. Eine Grundversorgung für die bis zum Stichtag geleistete ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach den vor dem . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Bestimmungen des Bremischen Ruhelohngesetzes. Für die zum Stichtag bestehende und bei der Gesamtversorgung anzurechnende Rentenanwartschaft ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers maßgebend.**
- 2. Eine Folgeversorgung für die ab dem Stichtag geleistete ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2. Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 werden 0,213 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes gewährt, wenn der Arbeitnehmer sonst keine Folgeversorgung erreicht, weil ein volles Beschäftigungsjahr nicht erreicht ist.**

Die Grund- und Folgeversorgung wird bei Eintritt des Versorgungsfalles (§ 3 Abs. 2) berechnet. Das aus der Grund- und Folgeversorgung ermittelte Ruhegeld wird festgeschrieben und nach § 32 Abs. 1 erhöht.

(2) Für vorhandene Arbeitnehmer im Sinne von § 1, die am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) (Stichtag) das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Abs. 1 entsprechend. Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 wird die Höhe der Grundversorgung am Stichtag nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) in der am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung ermittelt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Letztmalig wurde das Bremische Ruhelohngesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1999 novelliert.

Eine Änderung des Gesetzes ist durch die grundlegende Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes notwendig geworden. Wesentlicher Inhalt der Reform

ist die Einführung eines neuen Leistungssystems. Das bisherige Gesamtversorgungsprinzip wurde durch ein Betriebsrentensystem ersetzt. Dieser Systemwechsel ist auch beim Bremischen Ruhelohngesetz vorzunehmen und der zentrale Punkt dieser Gesetzesänderung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (§ 1)

Buchstabe a)

Die Änderung stellt sicher, dass das jeweils maßgebende Lebensjahr für den Bezug einer Regelaltersrente (zurzeit 65. Lebensjahr) aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf die Bestimmung des Bremischen Ruhelohngesetzes Anwendung findet.

Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung.

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die gesetzliche Grundlage für die Umgestaltung der deutschen Rentenversicherung gelegt. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist weggefallen. Diese Änderung findet auch Anwendung im Bremischen Ruhelohngesetz. Es erfolgte eine Anpassung zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Am 9. Februar 2005 haben sich der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber mit den Gewerkschaften auf die Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) geeinigt.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion haben sich am 19. Mai 2006 auf einen neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verständigt. Das neue Tarifrecht soll mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft treten.

Bei den ab 1. Oktober 2005 eingestellten Arbeitnehmern wird demnach grundsätzlich nicht mehr nach den Kriterien Arbeiter und Angestellte unterschieden. Die Zuordnung zur Gruppe der Arbeiter wird davon abhängig gemacht, ob die Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

Das Bremische Ruhelohngesetz regelt die Zusatzversorgung der Arbeiter, die zur Freien Hansestadt Bremen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Ist das Beschäftigungsverhältnis nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu begründet worden, sind diese Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) anzumelden.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Buchstabe a)

Redaktionelle Klarstellung.

Buchstabe b)

Mit der Neufassung des Abs. 1 wurde nochmals ausdrücklich klargestellt, dass für die Gewährung des Ruhegeldes neben dem Vorliegen der erforderlichen ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit und des Eintritts des Versorgungsfalles zwingend ein Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist. Diese Klarstellung – die im Übrigen der bisherigen Praxis entspricht – ist vor allem deshalb erforderlich geworden, weil die Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 2002 aufgrund der Änderungen in den Manteltarifverträgen (§ 59 Abs. 3 BAT bzw. § 56 Abs. 1 UAbs. 4 BMT-G II) trotz Gewährung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente auf Antrag weiterbeschäftigt werden können, sofern die tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind. In derartigen Fällen wird das Ruhegeld somit nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Rentengewährung, sondern erst mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis gewährt.

Die Änderung in Abs. 2 stellt klar, dass der Versorgungsfall nur beim Bezug der Altersrente als Vollrente eintritt. Der Bezug einer Teilrente nach § 42 Sozialgesetzbuch VI lässt den Versorgungsfall weiterhin nicht eintreten.

Ab dem 1. Januar 2001 ist gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VI die zweistufige (volle oder teilweise) Erwerbsminderungsrente eingeführt worden und ersetzt die bisherige Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die gesetzliche Bestimmung war entsprechend zu ändern.

Buchstabe c)

Die bisher verwendeten Begriffe „Berufs- und Erwerbsunfähigkeit“ waren durch „verminderte Erwerbsfähigkeit“ zu ersetzen.

Buchstabe d)

Die bisher verwendeten Begriffe „Berufs- und Erwerbsunfähigkeit“ waren durch „verminderte Erwerbsfähigkeit“ zu ersetzen.

Buchstabe e)

Für diesen Personenkreis konnte bisher ein Mindestruhegeld im Rahmen der Gesamtversorgung gewährt werden. Die neue Regelung stellt sicher, dass nach dem Systemwechsel ein Anspruch auf eine Mindestversorgung besteht.

Buchstaben f)

Klarstellung, dass der Anspruch auf Zusatzversorgung gewahrt bleibt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach ärztlichem Gutachten nicht fortgesetzt werden kann.

Buchstabe g)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Buchstabe a)

Anpassung an den TVöD. Durch die Einführung einer Einheitstabelle (Entgeltgruppen) wurde die betragsmäßige Unterscheidung der Gehälter für Arbeiter und Angestellte aufgegeben.

Buchstabe b)

Der TVöD gilt für den Bund und die Kommunen, nicht für die Länder. Für Angestellte der Länder gilt weiterhin der BAT.

Buchstabe c)

Die bisherige Regelung ist durch den Systemwechsel hinfällig geworden.

In der Neufassung sind die Versorgungsansprüche von Beschäftigten, die nach dem Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung in einer niedrigeren Entgelt- oder Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt werden, neu geregelt. Es wird gewährleistet, dass sich eine Herabstufung beim späteren Ruhegeld angemessen auswirkt.

Buchstabe d)

Die bisherige Regelung in Abs. 6 hinsichtlich der Anpassung des Ruhegeldes ist in § 6 Abs. 4 neu geregelt und konnte hier somit entfallen.

Buchstabe e)

Der bisherige Abs. 7 wurde Abs. 6 und enthält den bis dahin fehlenden Zusatz auf die „anderen Arbeitgeber“ gemäß § 1 Abs. 1.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Buchstabe a)

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass ein Beschäftigungsverhältnis neben den Arbeitnehmern auch Auszubildende einschließt.

Die Angleichung an das VBL-Recht über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht stellt klar, dass eine Beschäftigungszeit, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart

begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (Zeitgeringfügigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), keine ruhegeldfähige Beschäftigungszeit ist. Im Unterschied dazu wird eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Entgeltgeringfügigkeit) bei der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit berücksichtigt.

Buchstabe b)

Hinweis auf eine neu aufgenommene Bestimmung, die einen Systemwechsel bei der Beteiligung an den Versorgungslasten ermöglicht.

Buchstabe c)

Der Wegfall der bisherigen Regelung erfolgt zur Angleichung an bestehende Versorgungsregelungen und berücksichtigt die Gleichbehandlung von Angestellten und Arbeitern.

Die Elternzeit wird zukünftig als soziale Komponente bei der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit berücksichtigt.

Buchstabe d)

Die Zurechnungszeit war bisher im Rahmen der Gesamtversorgung geregelt. Tritt der Versorgungsfall wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein wird die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit in Anlehnung an das Beamtenrecht erhöht.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Das neue System der Bremischen Zusatzversorgung ist mit der neuen VBL-Versorgungspunkteregelung in seiner Leistung vergleichbar.

Um diese Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde der vom Hundertsatz von 0,425 des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt.

Ältere Arbeitnehmer, die nach Aufnahme der Beschäftigung nur eine verhältnismäßig kurze ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach dem Bremischen Ruhelohngesetz erreichen können, erhalten wie bisher, auch zukünftig ein vermindertes Ruhegeld. Um die Vergleichbarkeit mit den Leistungen der VBL zu gewährleisten, erhält dieser Personenkreis für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit 0,375 vom Hundert des ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes.

Die neue Regelung gewährleistet, dass die Höhe der zu erwartenden Zusatzversorgung für die aktiven Arbeitnehmer überschaubarer und leichter nachvollziehbar wird.

Die Anpassung des Ruhegeldes um jährlich 1 v. H. und die Minderung der Leistung bei vorzeitigem Rentenbezug entspricht der VBL-Regelung und dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV).

Zu Nr. 7 (§ 7 und § 7 a)

Die bisherige Regelung ist durch den Systemwechsel hinfällig geworden.

Die Minderung des Ruhegeldes bei teilweiser Erwerbsminderung wurde deshalb vorgenommen, weil der Ruhegeldempfänger neben dem Ruhegeld noch Arbeitseinkommen beziehen kann.

Durch den Wegfall des Gesamtversorgungsprinzips ist die Anrechnung bei einem Zusammentreffen von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung neu zu regeln.

Bestanden zwei gleichzeitige Ansprüche nach dem Bremischen Ruhelohngesetz, wurde die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Höchstgrenzenermittlung bisher voll auf das Ruhegeld angerechnet.

Die neue Regelung sieht einen Mindestbehalt von 20 % des niedrigeren Versorgungsanspruchs vor. Durch die seit 1999 eingeführte Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer an ihrer Zusatzversorgung, ist die volle Anrechnung eines durch Eigenleistung mitfinanzierten Versorgungsanspruchs, nicht mehr angemessen.

Der Mindestbehalt von 20 % lehnt sich an die Versorgungsregelung der Beamten an.

Zu Nr. 8 (§ 8)

Buchstabe a)

Die Bestimmung regelt den Anspruch auf Beginn der Versorgungsbezüge beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Fortführung des bestehenden Arbeitsverhältnisses (siehe auch Begründung zu Nr. 3 Buchstabe b).

Buchstabe b)

Siehe Begründung zu Nr. 3 Buchstabe c).

Buchstabe c)

Die Regelung entspricht dem üblichen Versorgungsrecht.

Zu Nr. 9 (§ 9)

Das Ruhen und die Nichtzahlung des Ruhegeldes war nach dem Wegfall des Gesamtversorgungsprinzips und der Einführung einer vollen und teilweisen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rente neu zu regeln. Die Bestimmungen der VBL wurden übernommen. Durch die Regelung soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Ruhegeld und Ersatzeinkommen bzw. Sozialleistungen nebeneinander bezogen werden.

Zu Nr. 10 (§ 9 a)

Eine Kürzung der Versorgungsbezüge, die auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichs beruht, war bisher im Rahmen der Gesamtversorgung geregelt. Nach dem Wegfall der Gesamtversorgung war die Bestimmung neu zu fassen und einzufügen.

Zu Nr. 11 (§ 11)

Buchstaben a)

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterbliebenenversorgung sind bei der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Versorgung der Beamten und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes neu geregelt worden. Diese Regelungen werden beim Bremischen Ruhelohngesetz nachvollzogen.

Jüngere, erwerbsfähige Witwen erhalten danach das Witwengeld zukünftig maximal zwei Jahre. Eine Verlängerung erfolgt bei Erwerbsminderung der Witwe oder bei der Betreuung minderjähriger Kinder.

Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung nach Wegfall des Gesamtversorgungsprinzips.

Buchstabe c)

Die Bestimmung wurde zum besseren Verständnis neu gefasst.

Zu Nr. 12 (§ 12)

Die Witwenversorgung wird im Rahmen der unter Nr. 11 aufgeführten Neuregelung unter Berücksichtigung einer Übergangszeit von 60 % auf 55 % abgesenkt.

Die jährliche Anpassung des Witwengeldes um 1 % entspricht der Regelung beim Ruhegeld (siehe Begründung Nr. 6 zu § 6).

Zu Nr. 13 (§ 13)

Der Anspruch auf Beginn der Zahlung des wiederaufgelebten Witwengeldes für geschiedene Ehefrauen wurde dem der Witwe gleichgestellt.

Zu Nr. 14 (§ 14)

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Waisengeld wurden an die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt.

Zu Nr. 15 (§ 15)

Buchstabe a)

Die Höhe des Halbwaisengeldes wurde den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 67 SGB VI und der VBL-Regelung angepasst.

Buchstabe b)

Die jährliche Anpassung des Waisengeldes um 1 % entspricht der Regelung beim Ruhegeld (siehe Begründung Nr. 6 zu § 6).

Zu Nr. 16 (§ 17)

Buchstabe a)

Der Anspruch auf Beginn der Witwengeldzahlung für geschiedene Ehefrauen wurde dem der Witwe gleichgestellt und der Anspruch auf Zahlungsbeginn bei Änderungen im Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeldzahlung wurde redaktionell klargestellt.

Buchstabe b)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 17 (§ 18)

Für Witwer einer Arbeitnehmerin oder Ruhegeldberechtigten wurden die Bestimmungen über wiederaufgelebtes Witwergeld, Abfindung, Zuwendung und Zahlungsverfahren im Rahmen einer einheitlichen Regelung hinzugefügt. Soweit der Begriff Witwer in den angeführten Bestimmungen vorhanden war, war er zu streichen.

Zu Nr. 18 (§ 19)

Die Abfindungsregelung bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wurde gestrichen, da die Überweisung von Versorgungsbezügen ins Ausland über ein inländisches Konto keine technischen Probleme mehr bereitet. Die bisherige Regelung ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nr. 19 (§ 20)

Buchstabe a)

Folgeänderung von Nr. 18.

Buchstabe b)

Klarstellung der Ausnahmeregelung hinsichtlich des Anspruchs bei wiederaufgelebtem Witwengeld.

Zu Nr. 20 (§ 21)

Buchstaben a) und b)

Der Begriff Witwergeld wurde gestrichen (siehe Begründung zu Nr. 17).

Die Änderung sieht vor, dass die Sonderzuwendung für die Versorgungsempfänger nach dem Bremischen Ruhelohngesetz zukünftig nach den beamtenrechtlichen Regelungen des Bremischen Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung gezahlt wird.

Zu Nr. 21 (§ 21 a)

Die Zahlung des Sterbegeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Bremischen Beihilfeverordnung. Ab dem 1. Juni 2005 wird nach der Bremischen Beihilfeverordnung kein Sterbegeld mehr gezahlt. § 21 a war daher aufzuheben.

Zu Nr. 22 (§ 22)

Buchstabe a)

Nach Auflösung der Senatskommission für das Personalwesen war die zuständige Versorgungsstelle zur Durchführung des Bremischen Ruhelohngesetzes neu zu bestimmen. Die Aufgaben wurden per Gesetz der Performa Nord übertragen.

Buchstabe b)

Eine Regelung für neu eingestellte Arbeitnehmer ist nicht mehr nötig (siehe Begründung zu Nr. 1 Buchstabe b)).

Zu Nr. 23 (§ 24)

Redaktionelle Änderung (siehe Begründung zu Nr. 17).

Zu Nr. 24 (§ 26)

Buchstabe a)

Redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Nr. 22).

Buchstaben b) bis c)

Die Mitteilungspflicht der Versorgungsempfänger wurde redaktionell überarbeitet und zusammengefasst.

Buchstabe d)

Durch Hinzufügung des Abs. 4 wird sichergestellt, dass Rückforderungsansprüche bei Verletzung der Mitteilungspflicht auch bei Entreicherung durchsetzbar sind.

Zu Nr. 25 (§ 28)

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Auflösung der Senatskommission für das Personalwesen.

Zu Nr. 26 (§ 29)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 27 (§ 30)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 28 (§ 31)

Buchstabe a)

Die Änderung erfolgte vor dem Hintergrund der Auflösung der Senatskommission für das Personalwesen und der Neuregelung ab dem 1. Oktober 2005 (siehe Nr. 1 Buchstabe b)). Der Umlagebeitrag wurde festgelegt.

Buchstabe b)

Die Aufnahme der zusätzlichen Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage, um mit anderen Arbeitgebern, statt des Umlageverfahrens, zukünftig auch andere mögliche Regelungen zur Beteiligung an den Versorgungslasten vereinbaren zu können.

Zu Nr. 29 (Abschnitt VIII)

Der neue Abschnitt regelt die Versorgungsansprüche vorhandener Versorgungsempfänger und die Versorgungsansprüche „rentennaher“ sowie „rentenferner“ Jahrgänge bei den aktiv Beschäftigten.

Die Überleitungsbestimmungen sehen vor, dass die laufenden Versorgungsbezüge festgeschrieben und als Besitzstand weitergezahlt werden. Die Versorgungsbezüge werden jährlich um 1 % erhöht. Bei der Erhöhung werden vorhandene Ausgleichsbeträge weiterhin ausgenommen. Die Verminderung der abzubauenen Ausgleichsbeträge um die Hälfte der allgemeinen Erhöhung wird wie bisher vorgenommen.

Bei Versorgungsempfängern, deren laufende Versorgungsbezüge bei In-Kraft-Treten des neuen Rechts voll oder teilweise ruhen, nicht gezahlt werden oder vermindert sind, werden die Versorgungsbezüge nach Wegfall des Minderungsgrundes neu berechnet. Dabei wird das bisherige Recht angewandt. Sie werden dadurch den übrigen bereits vorhandenen Versorgungsempfängern gleichgestellt.

Für vorhandene Arbeitnehmer, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (Stichtag) das 55. Lebensjahr vollendet haben wird berücksichtigt, dass sich dieser Personenkreis bereits auf die zu erwartende Versorgungsleistung im Rahmen der Gesamtversorgung eingestellt hatte.

Diese „rentennahen Jahrgänge“ erhalten eine Grundversorgung nach dem bisherigen Recht auf der Basis der bis zum Stichtag geleisteten ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit und den verbindlich festgestellten Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Rentenanwartschaften werden im Rahmen der bisherigen Gesamtversorgung angerechnet.

Dazu kommt die Folgeversorgung für die ab dem Stichtag geleistete ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach diesem Gesetz. Hierbei wird berücksichtigt, dass beim Versorgungsbeginn rechnerisch kein Anspruch auf Folgeversorgung besteht, weil für die Zeit der Folgeversorgung kein volles Beschäftigungsjahr erreicht wird. In diesen Fällen sind mindestens 0,213 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge zu gewähren. Der Faktor 0,213 bildet einen Mittelwert und wird pauschal angewandt.

Bei „rentenfernen Jahrgängen“, die am Stichtag jünger als 55 Jahre alt sind, wird die Grundversorgung auf der Basis der bis zum Stichtag geleisteten ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) ermittelt. Der Vertrauensschutz für diesen Personenkreis ist nicht so hoch zu bewerten, wie der für die „rentennahen“ Jahrgänge, da noch ausreichend Zeit für den Aufbau einer eigenen Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Zur Grundversorgung kommt die Folgeversorgung für die ab dem Stichtag geleistete ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach diesem Gesetz.

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.